Drei weitere Hinrichtungen – Criminalia VII/2

Klaus Jürgen Herrmann

Die Untersuchungen zur Kriminalgeschichte der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 18. Jahrhundert werden in diesem Jahrbuch-Beitrag mit der Schilderung und Analyse dreier weiterer Hinrichtungen fortgeführt; als Quellen dienten in erster Linie die Ratsprotokolle und der erfreulicherweise fast geschlossen erhalten gebliebene Bestand der Stadtrechnungen der Reichsstadt in diesem Zeitraum, während die eigentlichen Verhör- und Prozeßakten als verloren anzusehen sind.

5. Johannes L. – „Durch das Schwerd bey St. Catharina hingerichtet . . ."

Viel ist in den Quellen über Art und Umfang der Verfehlungen des Johannes L., gebürtig höchstwahrscheinlich in Bopfingen, nicht zu entnehmen: Augenscheinlich fällt auch er in die Kategorie jener Täter, die „in puncto furti" – also wegen schweren Diebstahls – in reichsstädtische Verhaft gerieten. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß alle elf Verfahren, die im Zeitraum zwischen 1735 und 1772 in der Reichsstadt zu einer Todesverurteilung führten, Fälle schwerer Eigentumsdelikte behandelten, nicht ein einziges Urteil also etwa wegen Mordes ausgesprochen wurde. Johannes L. hatte man Mitte oder Ende Juni 1749 *„wegen seiner öffters begangen, nicht geringen Diebställen"* in den Turm, höchstwahrscheinlich den Königsturm, legen lassen und ihn danach über einen Monat peinlich befragt. Eine erste so zustande gekommene „Aussage" des Beschuldigten, am 31. Juli 1749 vor versammeltem Rat verlesen, genügte anscheinend zur Wahrheitsfindung nicht, denn es wurde weiter recherchiert. Zum 11. September 1749 findet sich im reichsstädtischen Protokoll ein Eintrag, der die menschliche Seite des Prozesses einmal schlagartig ausleuchtet: Es kommen Nachbarn des Inhaftierten L. beim Magistrat ein und bitten ihn eindringlich *„man möchte denselben unten ex duro carcere (= aus schwerer Haft) herauf und oben in die Stublen thuen, weilen es schon kalter Nacht und Morgen geben"* (RP 1749 fol. 234). Zweierlei zeigt dieses Begehren auf: L. scheint kein Outlaw zu sein, keiner der in diesen Jahrzehnten sich sozial entwurzelt, herumtreibenden Heimatlosen, sondern ist fest eingebettet in die gegebene soziale Gemeinschaft der Stadt, hier repräsentiert durch seine Nachbarn, die in der Notlage für ihn bitten. Und zweitens: Das Gesetz steht über dem Bürger, dem Untertan, über seine Verbindungen menschlicher wie sozialer Natur. Hier aber, in diesem Fall, konzediert man zwar nicht in der Sache, aber in der Form. Das Gerichtsgremium läßt es zu, daß der Gefangene „geschlossen" – also gefesselt – in die obere Stube des Königsturms gelegt werden kann. (RP 1749 fol. 235). Was immer auch L. schließlich an Diebstählen in der Folgezeit zugegeben hat oder auch unter der Folter zugeben mußte, wir wissen es aus Quellenmangel nicht. Aber es schien so aussichtslos belastend für den Angeschuldigten gewesen zu sein, daß dem richtenden Kollegium nichts anderes übrig blieb, als nach der Carolina, der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl V.,



Hinrichtung mit dem Schwert in der Reichsstadt Augsburg am 20. Mai 1786

zu urteilen, die auf Einbruchs- und Rückfallsdiebstahl zwingend den „ehrlosen“ Tod am Galgen vorsah (Carolina, Ed. Reclam Stuttgart, 5. Aufl. 1980, §§ 159 ff). Hier kommt für uns heute eine Unwägbarkeit auf. Das Urteil wurde zwar von der Juristenfakultät der Universität Würzburg vorgeschlagen, wohin man die Prozeßunterlagen am 27. September 1749 zur rechtlichen Begutachtung verschickt hatte (StR II/1749 fol. 60‘), das eigentliche Urteil aber fällte das Richtergremium der Stadt, bestehend aus den drei Bürgermeistern, dem Ober- und Stättmeister sowie acht Ratsherren, also insgesamt 13 Geschworenen. Wurde das vorgeschlagene Urteil der Universität, das heute fehlt, bestätigt, abgeschwächt oder ganz verworfen? Die namentlichen Vota in Gmünd sind im Ratsprotokoll erhalten geblieben. Zwei Bürgermeister stimmten für den Tod mit dem Schwert, ebenso die beiden Stättmeister und sieben der Ratsherren, während ein Bürgermeister für die Überweisung zum Militär und ein Ratsherr für ewige Ausweisung aus Gmünd plädierten (RP 1749, fol. 276–277). Damit stand das Urteil fest: Statt dem ehrenrührigen Hängen soll der *„Inhafftierte Johann L. mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gebracht werden“*. Das Urteil datierte auf den 14. Oktober. Noch vor der Urteilsverkündung und -verlesung versuchte die Mutter des Inhaftierten, Maria L., das Richtergremium *„umb Gottes Willen vor ihrem Sohn um gnädiges Urthel, welches zu seinem Seelenheyl seyn möchte“*. Man ließ ihr antworten: *„Werde geschehen, waß Rechtens“*. (RP 1749, fol. 275). Nach der Urteilsverkündung lief die übliche, festgelegte Prozedur ab. Der Vorsitzende des Gerichts, der Amtsbürgermeister, brach vor dem Angeklagten den Richterstab, und der Gefangene wurde in sein Gefängnis zurückgebracht, wo ihn in den nächsten beiden Tagen Kapuzinermönche aus dem hiesigen Kloster noch geistlich betreuten. (StR II fol. 62‘). Am 16. Oktober 1749 richtete man Johannes L. bei St. Katharina öffentlich mit dem Schwert, nachdem ihn dorthin einige der Stadtsoldaten abgeführt, die Glocken auf dem Johannis-, Fünfknopf- und Königsturm auf dem Gang zum Schafott geläutet hatten. Begraben wurde der Hingerichtete auf einem abgelegenen Teil des Leonhardfriedhofs (StR II fol. 43), das Amtsprotokoll schließt seinen Fall mit den Worten: *„Deus sit propitius et donet ei requiem sempiternam – Gott sei gnädiger und möge ihm die ewige Ruhe geben“*. (RP 1749 fol. 279).

6. Johann Georg W. – „. . . die abgehauene Hand aber an das Rad genagelt werden solle“.

Mithin eines der entehrensten Todesurteile für die Auffassung des ausgehenden 18. Jahrhunderts fällte der Magistrat im Fall des Untertanen Georg W. aus Lautern, dem die Anklage neben Kirchendiebstahl auch Notzuchtsverbrechen vorwarf. Wohl Mitte März 1761 hatte man den Gefangenen inhaftiert, erste Protokolle über seine Taten am 2. und 14. April befriedigten in ihrer Aussage augenscheinlich das Richterkollegium nicht, denn es ordnete jetzt die Folterung an (RP 1761 fol. 31), um das Geständnis zu erweitern, galten doch Notzucht und Kirchendiebstahl als besonders verabscheuungswürdige Vergehen. Über die Motive und Beweggründe seiner Taten schweigen sich – wie fast in allen anderen hier geschilderten Fällen – die Protokolle aus; sie referieren lediglich karg und im dürren Deutsch Maßnahmen und deren Ergebnisse innerhalb des Prozeßverlaufs: Anscheinend gestand der Angeklagte unter der Folter „vollständiger“ im Sinn der Erwartungen des Richterkollegiums, denn der Magistrat ordnete seine Rückführung ins Gefängnis an, wo er weiter „beobachtet werden“ sollte. (RP 1761 fol. 35). Hier, im Gefängnis, kam es um den 21. April zu einem Zwischenfall, der ein grelles Licht auf die Zustände in den reichsstädtischen Gmünder Gefängnissen wirft, wie sie an anderer Stelle schon abgehandelt worden

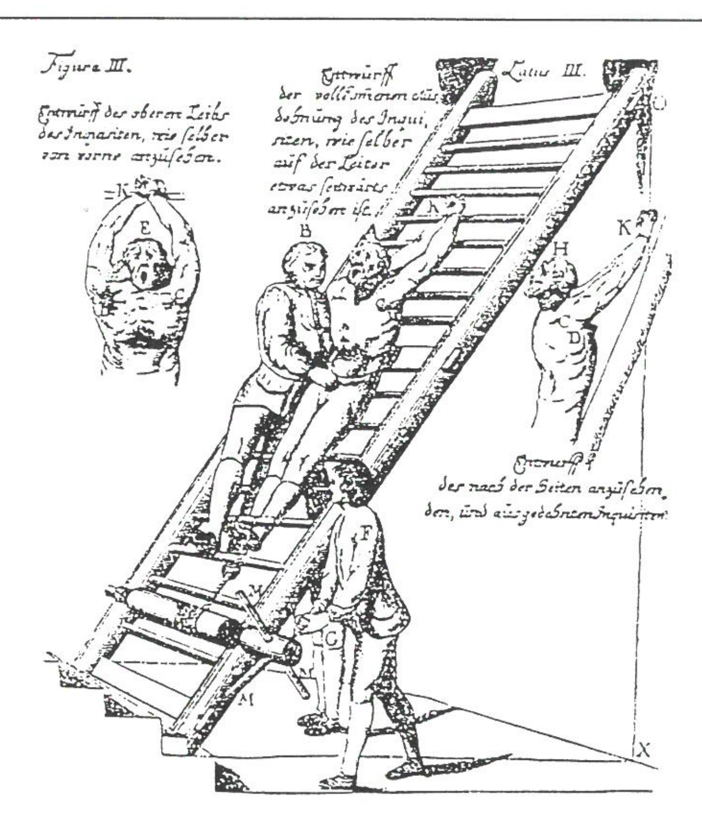


Abbildung 16: Entwurf der vollkommenen Ausdehnung des Inquisiten, wie selber auf der Leiter etwas seitwärts anzusehen ist

Prager Tortur. Aus C. C. Theresiana

Erklärung der Buchstaben

A. Der Inquisit, wie selber in vollzogener Ausdehnung auf der Folterleiter zu sehen ist.
B. Der Scharfrichter, welcher die linke Hand unter des Inquisiten Rücken, die rechte aber bei dem Bändel der Beinkleider festhaltet, damit selber nicht jählings bei geschehener Ziehung hinunterrutsche, und ihn zugleich während der Ziehung in den letzten Minuten hin und her bewege, damit die Ausdehnung bis zu dem vollkommenen Grade gleichförmig geschehe.
C. Schulterhöhe, Summum humeri.
D. Die Flächsen des großen Brustmuskels, welcher die Achselhöhle verdecket.
E. Der nach vollendetem Grad vorwärts anzusehende Inquisit.
F. Der die Walzen festhaltende Knecht.
G. Der rückwärts stehende und dem Inquisiten die Füße vorwärts schiebende Knecht.
H. Der Inquisit, wie selber nach vollkommener Ausdehnung seitwärts anzusehen.
K. Die angebundenen Hände des Inquisiten in allen drei Vorstellungen.
M. Die vier Handhebel am Ende der Walzen.
O. X. Die Höhe von der Erde bis zum Loch, wo die Leiter aufliegen muß, beträgt 11 Schuh 10 Zoll.

Die Constitutio Criminalis Theresiana von 1769 erließ penible Anweisungen zur Ausführung der Folter, so hatte der Scharfrichter darauf zu achten, daß „die Ausdehnung bis zu dem vollkommenen Grade gleichförmig geschehe."

sind. Obwohl strengstens verboten, erlaubte der zuständige Gefängniswärter, ein Stadtknecht und seine Frau, vielleicht bestochen oder aus menschlicher Regung dem Gefangenen gegenüber, den Besuch seines Bruders im Gefängnis, wo, wie pikiert das Ratsprotokoll festhielt *„disse beede Brueder in geheim sich mit einander unterredet haben“*. Das roch nach Absprache in einem Prozeßverfahren, und als erstes traf der Unwille des Magistrates den Stadtknecht und seine Frau, die als Strafe einen ganzen Tag *„bis abends fünf Uhr“* in das reichsstädtische Zuchthaus gesteckt wurden (RP 1761 fol. 37), wo sie dem Unbill und allgemeinen Spott der Bevölkerung ausgesetzt waren. Offensichtlich erregte das Zusammentreffen beider Brüder beim Magistrat den Verdacht, hier würden Zeugenaussagen abgesprochen und manipuliert oder Beweisstücke zum Verschwinden gebracht werden, denn nun trat man noch einmal mit und ohne Folter in die Beweiserhebung ein, und es dauerte anderthalb Monate, ehe man das Verfahren abschloß und, nachdem die Akten am 16. Juni verpackt waren, sie am 27. Juni 1761 an die Juristenfakultät nach Würzburg zu senden (RP 1761 fol. 49; StR I 1761 Botenlohn), um dort einen Urteilsvorschlag zu erbitten. Die Rückantwort und das vorgeschlagene Urteil ließen fast zwei Monate auf sich warten: Am 13. August wurde es öffentlich im Gericht verlesen:

Sententia

In Inquisitions-Sachen Johann Georg W. / aus Lautern gebürtig, begangene Nothzucht / und Kirchen Diebstähl betr. wird allem Vor- / und Anbringen nach vom Bürgermeister / und Rath der Kayserlich Freyen Reichsstadt / Schwäbisch Gmünd auf eingeholten Rath / auswärtigen ohnpartheyischen Rechtsge / lehrten hiermit zu Recht erkannt: Daß / Inquisit ihme zur wohlverdienten Straf / anderen aber zum abscheulichen Bey / spiel mit dem Schwerd vom Leben zum / Todt zu bringen seye dergestalten zwar, / daß vor Vollziehung dieses Todesurthels / demselben auf dem Richtplatz die rechte / Hand durch den Scharpfrichter abgehauen / und nach der Enthauptung der Cörper / auf das Rad gelegt werden solle. /

Immassen also erkennt wird von /
Rechts wegen

Großes Siegel
Univ. Würzburg

Decanus, Senior caeterique
Doctores ac Professores
Facultatis Juridicae in
Universitate Wirceburgensium

Nach Ablesung des Würzburger Urteilsvorschlages vertagte der Amtsbürgermeister das Gericht und bat alle betroffenen Ratsherren, ihre Voten gründlich zu überdenken. In der Tat erforderte das Urteil ein sorgfältiges Überlegen. Zwar wurde dem Deliquenten durch die Enthauptung statt des Hängens in den Augen der Zeitgenossen ein „ehrenvolleres“ Ende bereitet, aber die begleitenden Strafen wie Handabhauen vor der Hinrichtung und Radlegung des Körpers konterkarierten diesen Eindruck nachdrücklich: *„Die verstümmelnde Leibesstrafe stellt sich (in dieser Zeit) zugleich als ein dem Verbrecher auf den Leib geschriebenes Strafregister dar“* (Carolina, a. a. O. Vorwort 13), sie entwürdigte seine Ehre in Teilen oder sogar ganz. Als am 18. August das Gmünder Richterkollegium zusammentrat, wurde die Entscheidung gefällt. Man nahm in wesentlichen Teilen das Urteil von Würzburg an und bestätigte es, milderte es aber dahingehend ab *„Ihme erst nach dem Todte die rechte Hand abzuhauen“* und verschärfte es dorthingehend *„den Kopf an die Spitze zu stecken, die abgehauene Hand aber an das Rad“* zu nageln (RP 1761 fol.

68–69). Die körperliche Strafe des Enthauptens verschärfte man also im wesentlichen durch entehrende Zusatzstrafen am allerdings schon toten Körper.

Die Hinrichtungsprozedur lief wie gewöhnlich und ohne Hindernisse ab. Problematisch gestaltete sich jedoch der Hinrichtungstermin und die Wahl des Hinrichtungsortes. Geköpft wurde gewöhnlich bei St. Katharina außerhalb der Stadtmauer. Dieser Platz konnte jedoch bei dem am 20. August ins Auge gefaßten Termin nicht in Frage kommen, er lag zu nahe an der Stadt selbst, wo gerade zu diesem Termin Fürstbischof Joseph von Augsburg die feierliche Erhebung der Stadtpfarrkirche, des Münsters also, zur Stifts- oder Kollegiatkirche vornehmen wollte, für die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd ohne Übertreibung ein säkulares Ereignis. Beide „Großereignisse" – öffentliche Hinrichtung wie kirchlicher Akt – lagen lokal zu nahe beisammen: So verlegte man die Hinrichtung mit dem Schwert auf den Galgenplatz an der Oberbettringer Straße, wo sie termingerecht exekutiert wurde. Genau führte der Stadtrechner dabei die entstehenden Kosten auf: *„. . . Dem Scharpfrichter Andreas K. wegen den Kopf abzuschlagen wie ansunsten bezahlt 20 Gulden. Item demselben wegen Abhauung der rechten Hand 6 Gulden. Zugleich auf das Rad zu flechten 6 Gulden. Den Kopf an den Spieß zu stecken 3 Gulden. Dem Beylschmid Michael Bottzenhard wegen dem Beyl zu machen, womit die Hand abgehauen worden 1 Gulden 30 Kreuzer"* (StR II fol. 50–51).

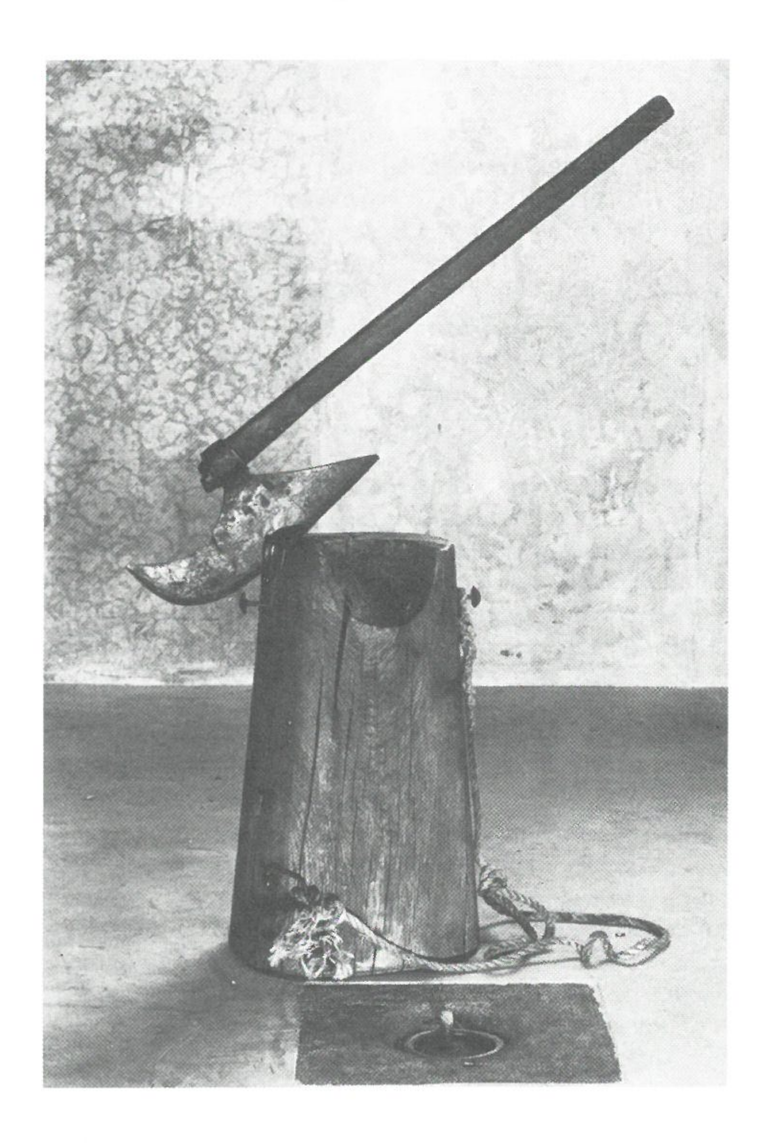
7. Johann Georg W. – „. . . in Ansehung seiner Jugend vom Strang verschont . . ."

Der letzte Delinquent, der zur Reichsstadtzeit öffentlich für seine Diebstähle hingerichtet wurde, war der am 10. Juli 1772 mit dem Schwert exekutierte Johann Georg W. aus dem rechbergischen Teil von Degenfeld. Auch hier fehlen uns die Akten, die genau darüber Aufschluß geben könnten, welche Art von „schweren Diebstählen" dem Angeklagten zur Last gelegt wurden. Im Urteil selbst wird von zwei „beträchtlichen Diebstählen" (RP 1772 fol. 55–56) gesprochen, deren Tragweite jedoch dadurch relativiert wurde, daß der Verurteilte noch vor seiner Hinrichtung das gestohlene Gut den *„Eigenthumbsherren wiederum restituierte"* (= wieder zurückgab).

Der noch in sehr jugendlichem Alter (RP 1772, fol. 55–56) stehende Johann Georg W. war Anfang des Jahres 1772 ins Gefängnis geworfen worden und bereits Ende Februar (RP 1772, fol. 32) hatte man vor dem Schöffengremium ein erstes Inquisitionsprotokoll verlesen, das offensichtlich noch nicht zufriedenstellte, denn der Magistrat beschloß, den Inhaftierten weiter zu „befragen". Am 28. April 1772 schloß man dann formell das Ermittlungsverfahren ab: Die Akten sandte man zur rechtlichen Überprüfung und zum Urteilsvorschlag an die *„Juristenfacultät Nacher Wurzburg"* (RP 1772 fol. 42). Es dauerte über zwei Monate, bis am 7. Juli im Rat der Urteilsvorschlag der Würzburger verlesen wurde. Als man über das Urteil abstimmte, votierten 11 Ratsherren zum Tod durch das Schwert, einer verlangte Tod durch Hängen (RP 1772, fol. 54). Das Richtergremium ließ letztendlich keinen Zweifel daran, daß es die „Todesstrafe durch das Schwert" für den verurteilten Johann Georg W. als „Begnadigung" ansah und für seine Taten eher das Hängen als gerechte Strafe betrachtet hätte. Lediglich „in Ansehung seiner Jugend" und in Anrechnung der „qualvollen Kerkerhaft" hatte man auf das Schwert erkannt.

Am 10. Juli 1772 richtete man Johann Georg W. auf dem Richtplatz bei St. Katharina mit dem Schwert. Das Protokoll (RP 1772 fol. 56) vermerkte: *„Der Nachrichter ist gewesen deß Rechbergischen Scharfrichters Dominikus K. eigener Sohn, welcher sehr wohl*

Die Todesstrafe durch das Enthaupten wurde in Deutschland zumeist mit dem Schwert vollstreckt, doch war auch das Henkersbeil nicht unbekannt.



gericht . . .“ und „*hat erhalten wegen dem Kopf abzuschlagen wie sonsten 20 Gulden*“ (StR II 1772 fol. 49).

Glimpflicher, wenn für unsere Begriffe auch nicht gerade feinfühliger, verfuhr man 18 Tage später mit zwei inhaftierten und geständigen Geldfälschern, die ebenfalls ihren Todesurteilen entgegen sahen. Die Juristenfakultät in Altdorf bei Nürnberg hatte hier offensichtlich eine besonders „feine“ Art der Bestrafung vorgeschlagen, der sich das Richterkollegium aus Gmünd anschloß: Einer der beiden Delinquenten, der Gmünder Goldschmied Josef K., war nämlich dazu ausersehen, eine „Scheinhinrichtung“ durchstehen zu müssen. Erst beim Anblick des Richtschwertes, wenn er – wie das Protokoll vermerkte – „*die Todes Angst durchstanden*“ hatte, sollte er zu zweijähriger Zwangsarbeit begnadigt werden (RP 1772 fol. 57 v. 28. Juli 1772).

einhorn Jahrbuch
SCHWÄBISCH GMÜND 1992





Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn-Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
19. Jahrgang / 1992
Herausgegeben von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Nagel
Gesamtherstellung: Einhorn-Druck GmbH Schwäbisch Gmünd

ISSN 0723-0877
ISBN 3-927654-30-2

BILDNACHWEIS
Stadtmessungsamt S. 7–27
Stadtarchiv S. 28, 29, 30, 31, 62, 115, 129(1), 158(1)
Museum für Natur & Stadtkultur S. 37, 89, 93, 94, 95, 98, 100, 101, 103, 104, 129(1), 137
Hermann Hänle S. 45, 46, 47, 48
Gmünder Tagespost S. 51
Archiv Einhorn-Verlag S. 53, 85, 120, 124, 155, 158(1)
Eduard Stanzel S. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61
1. Musikverein Stadtkapelle S. 64
Foto Schweizer S. 68, 69, 72, 73, 76
Johannes Schüle S. 77
Privat S. 78, 79, 80
Aus „Walter Lochmüller, Emailleur – Maler – Pädagoge" S. 82, 83, 86, 87
Aus „Walter Klein, Bilder aus Alt-Gmünd" S. 131
Theo Zanek S. 138
Bauordnungsamt S. 139
Aus „G. Liebe, Soldat und Waffenhandwerk" S. 163
Aus „E. Angstmann, Der Henker in der Volksmeinung" S. 167
Aus „F. Helbing, Die Tortur" S. 169
Aus „Inquisition" Ausstellungskatalog Firenze 1985, S. 172, 180(1)
Archiv Naturkundeverein S. 184(1)
Johannes Rodi S. 184(1) 188(1)
Dieter Rodi S. 184(1), 188(1)
Forschungsinstitut für Edelmetalle und Metallchemie S. 191, 192, 193, 195, 196
Wolfram Menrad S. 203

Umschlagfoto: „Brunnen der Freude", ein Werk von Prof. Fritz Nuß, vor dem Bantelschen Haus in der Hinteren Schmiedgasse
Eduard Stanzel